



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
63 Bauordnungs- und Umweltamt

Vorlagen-Nummer

325/10

1

Sitzungsvorlage

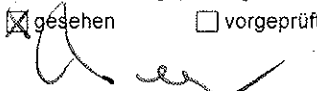
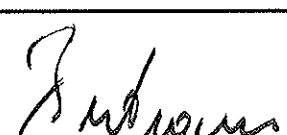
Datum: 29.10.2010

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	09.11.2010	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	10.11.2010	
3.				
4.				

2. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung für die Stadt Eschweiler vom 13.06.2007

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 2 beigefügte 2. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung für die Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

In den letzten Jahren werden vermehrt Anfragen zur Einführung von pflegeleichten bzw. pflegefreien Gräbern an die Friedhofsverwaltung herangetragen.

Auslöser hierfür ist, dass sich unsere Gesellschaft und damit einhergehend auch die Bestattungs- und Grabkultur in einem Wandel befindet. Insbesondere ist unsere Gesellschaft mobiler geworden. Viele Kinder wohnen weit entfernt von ihren Eltern. Ebenfalls ist unsere Gesellschaft kinderärmer geworden. Viele Menschen haben keine Nachkommen mehr, die sich am Ende des Lebensweges zum Beistand und zur Versorgung verpflichtet sehen. Vor diesem Hintergrund stellen sich älteren Menschen immer wieder die Frage „Wer soll und kann das Grab regelmäßig über einen langen Zeitraum pflegen?“ oder „Wenn sich keiner findet, wer bringt das Geld für professionelle Pflege auf?“

Ein häufig beschrittener Weg (für pflegefreie Gräber) ist die anonyme Bestattung. Für viele Angehörige ist diese Bestattungsart jedoch wegen des fehlenden Ortes für die Trauer mit psychologischen Schwierigkeiten verbunden.

Rasengräber (sog. amerikanische Gräber) werden beiden Anliegen gerecht: dem Bedürfnis nach einem erkennbaren Ort des persönlichen Gedenkens bzw. der Trauerbewältigung und der gleichzeitigen Befreiung von Pflegeverpflichtungen.

Im Jahr 2007 wurden deshalb in Eschweiler die ersten Rasenreihengräber mit liegender Gedenktafel (nur für Erdbestattungen) auf den Friedhöfen Dürwiß und St. Jöris eingeführt. Der Trend bzw. die Nachfrage nach dieser pflegefreien Grabart wird durch folgende Zahlen untermauert:

In Dürwiß wurden seit 2007 im Rasenreihengrabfeld 35 Beisetzungen durchgeführt, während das traditionelle Reihengrab nur noch in 9 Fällen gewählt wurde. Auch in St Jöris haben die Rasenreihengräber (4) mittlerweile die traditionellen Reihengräber (3) „überholt“.

Aufgrund dieser für sich sprechenden Zahlen und Fakten wird nach Vorberatung im Arbeitskreis Friedhöfe vorgeschlagen, Rasenreihengräber auf allen städtischen Friedhöfen vorzusehen. Hierbei sollen nicht nur -wie bisher- Rasenreihengräber für Erdbestattungen, sondern künftig auch Rasenreihengräber für Urnen (= Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung) angeboten werden.

Die Friedhofssatzung muss deshalb in den §§ 13, 14, 16 und 27 um diese neue Grabart erweitert werden.

Weiterhin wird vorgeschlagen, in § 14 Abs. 2 (Reihengrabstätten) folgende Änderung zu beschließen:

In einem Reihengrab konnten bislang neben einer Leiche auch die Aschenreste eines Verstorbenen 1. Grades (Ehegatte, Kinder) beigesetzt werden, wenn die verbleibende Ruhefrist eingehalten wurde. Hier wird vorgeschlagen, diese Regelung dahingehend zu erweitern, dass auch nichteheliche Lebenspartner in einer Reihengrabstätte beigesetzt werden dürfen. Diese Änderung erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich in den letzten Jahren aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung weitestgehend eine Gleichstellung von Ehe und nichtehelicher Lebensgemeinschaft vollzogen hat.

In § 15 (Wahlgrabstätten) ist geregelt, dass aufgrund von Belegungsengpässen auf den Friedhöfen Hehlrath, Röhe und Stich der Ersterwerb einer Wahlgrabstätte nur auf den Todesfall beschränkt ist. Da es mittlerweile auch auf diesen drei Friedhöfen keine Belegungsengpässe mehr gibt (und in der Regel pro Jahr mehr Wahlgrabstätten zurückgegeben wie neue gekauft werden) kann dieser Passus ebenfalls aus der Satzung gestrichen werden.

In der Anlage 1 sind all diejenigen Paragraphen, die verändert wurden, in einer Synopse der bisherigen Satzung gegenübergestellt. Die geänderten/ergänzten Passagen wurden **fett** hervorgehoben. Die zu beschließende 2. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung vom 13.06.2007 ist als Anlage 2 beigefügt.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich der Arbeitskreis Friedhöfe in seiner letzten Sitzung am 15.07.2010 auch für die Einführung von Urnenstelen auf dem Friedhof Stich ausgesprochen hat. Hierfür wurden die entsprechenden Haushaltsmittel für das Jahr 2011 angemeldet.

Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler Satzung vom 13.06.2007; in Kraft getreten am 01.07.2007 1. Nachtragssatzung vom 22.09.2009; in Kraft getreten am 01.10.2009	2. Nachtragssatzung vom zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 17 und 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) -in den jeweils geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Eschweiler in der Sitzung am 10.11.2010 folgende 2. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 beschlossen:
IV Grabstätten § 13 Allgemeines (1) Die Grabstätten und Aschestreufelder sind Eigentum der Stadt Eschweiler. An Grabstätten können Rechte öffentlich-rechtlicher Natur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. (2) Grabstätten werden unterschieden in: 2.1 Reihengrabstätten 2.1.1 Erdreihengrabstätten 2.1.2 Erdreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung 2.1.3 Sonderreihengrabstätten 2.1.4 anonyme Erdreihengrabstätten 2.1.5 Urnenreihengrabstätten 2.1.6 anonyme Urnenreihengrabstätten	IV Grabstätten § 13 Allgemeines (1) Die Grabstätten und Aschestreufelder sind Eigentum der Stadt Eschweiler. An Grabstätten können Rechte öffentlich-rechtlicher Natur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. (2) Grabstätten werden unterschieden in: 2.1 Reihengrabstätten 2.1.1 Erdreihengrabstätten 2.1.2 Erdreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung 2.1.3 Sonderreihengrabstätten 2.1.4 anonyme Erdreihengrabstätten 2.1.5 Urnenreihengrabstätten 2.1.6 Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung 2.1.7 anonyme Urnenreihengrabstätten

2.1.7 Aschestreufeld 2.2 Wahlgrabstätten 2.2.1 Erdwahlgrabstätten 2.2.2 Wahlgrabkammern 2.2.3 Urnenwahlgrabstätten 2.3 Grabstätten für Angehörige des muslimischen Glaubens 2.4 Ehrengabstätten (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. (4) Die Nutzungsberechtigten haben das Aufstellen von Erdspeichern auf ihren Grabstätten zur Durchführung von Bestattungen, auch wenn diese in Nachbargrabstätten stattfinden, zu dulden. Für die hierdurch entstehenden Schäden haftet die Stadt Eschweiler. (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Das Nutzungsrecht an belegten oder zum Teil belegten Grabstätten kann frühestens nach 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Bestattung oder Beisetzung, zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes soll für die gesamte Grabstätte erfolgen. Bei einer freiwilligen Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der entrichteten Benutzungsgebühr. Die Kosten, die auf Grund der vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte entstehen, hat der Antragsteller auf Rückgabe des Nutzungsrechtes zu tragen. (6) Die Neuanlage von Gräften und Mausoleen ist unzulässig.	2.1.8 Aschestreufeld 2.2 Wahlgrabstätten 2.2.1 Erdwahlgrabstätten 2.2.2 Wahlgrabkammern 2.2.3 Urnenwahlgrabstätten 2.3 Grabstätten für Angehörige des muslimischen Glaubens 2.4 Ehrengabstätten (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. (4) Die Nutzungsberechtigten haben das Aufstellen von Erdspeichern auf ihren Grabstätten zur Durchführung von Bestattungen, auch wenn diese in Nachbargrabstätten stattfinden, zu dulden. Für die hierdurch entstehenden Schäden haftet die Stadt Eschweiler. (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Das Nutzungsrecht an belegten oder zum Teil belegten Grabstätten kann frühestens nach 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Bestattung oder Beisetzung, zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes soll für die gesamte Grabstätte erfolgen. Bei einer freiwilligen Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der entrichteten Benutzungsgebühr. Die Kosten, die auf Grund der vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte entstehen, hat der Antragsteller auf Rückgabe des Nutzungsrechtes zu tragen. (6) Die Neuanlage von Gräften und Mausoleen ist unzulässig.
---	---

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Die Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Beisetzungen von Aschen, die in der Regel der Reihe nach belegt werden und im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist der zu Bestattenden oder Beizusetzenden zugeteilt werden. Ein Wiederwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht an einem Reihengrab endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem die regelmäßige Ruhefrist des Verstorbenen abläuft.
- (2) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet bzw. eine Urne beigesetzt werden.
- Abweichend von Satz 1 ist es in einer Erdreihengrabstätte zulässig,
- eine Tot- oder Fehlgeburt sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, wenn die verbleibende Ruhefrist der Grabstätte noch mindestens 5 Jahre beträgt,
 - die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gemeinsam zu bestatten,
 - die Aschenreste verstorbener Angehöriger 1. Grades beizusetzen, wenn die verbleibende Ruhefrist der Grabstätte noch mindestens 20 Jahre beträgt (die verbleibende Ruhefrist ist zwingend einzuhalten).
 - In einer Urnenreihengrabstätte können die Aschenreste von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gemeinsam beigesetzt werden. Weitere Beisetzungen oder Bestattungen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Grabzuweisung einer Reihengrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung an den Antragsteller. Dieser ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Die Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Beisetzungen von Aschen, die in der Regel der Reihe nach belegt werden und im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist der zu Bestattenden oder Beizusetzenden zugeteilt werden. Ein Wiederwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht an einem Reihengrab endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem die regelmäßige Ruhefrist des Verstorbenen abläuft.
- (2) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet bzw. eine Urne beigesetzt werden.
- Abweichend von Satz 1 ist es in einer Erdreihengrabstätte zulässig,
- eine Tot- oder Fehlgeburt sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, wenn die verbleibende Ruhefrist der Grabstätte noch mindestens 5 Jahre beträgt,
 - die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gemeinsam zu bestatten,
 - die Aschenreste verstorbener Angehöriger 1. Grades **oder Lebenspartner** beizusetzen, wenn die verbleibende Ruhefrist der Grabstätte noch mindestens 20 Jahre beträgt (die verbleibende Ruhefrist ist zwingend einzuhalten).
 - In einer Urnenreihengrabstätte können die Aschenreste von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gemeinsam beigesetzt werden. Weitere Beisetzungen oder Bestattungen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Grabzuweisung einer Reihengrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung an den Antragsteller. Dieser ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

(4) Der Empfänger der Grabzuweisung entscheidet über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Vorschriften des Friedhofssatzung. (5) Es werden eingerichtet: a) Erdreihengrabfelder - für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten Grabfeldgröße: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m Abstand: 0,40 m - Erdreihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr. Grabfeldgröße: Länge: 1,80 m Breite: 0,80 m Abstand: 0,40 m b) Erdreihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung; dies sind Grabstätten auf Rasenflächen, bei denen als Grabkennzeichnung eine 12 cm starke Platte, Abmessung 30 x 50 cm, aus Belgisch-Granit oder einer Gesteinsart, dessen Eigenschaften mindestens den Eigenschaften von Belgisch-Granit genügt, verwendet wird. Als Inschrift ist Namen und Vornamen in vertiefter Schrift einzuarbeiten, Geburts- und Sterbedatum können angegeben werden. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung oder Auswahl entstehen. Die Pflege dieser Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltung der Grabstätte sind nicht zulässig. Grabfelder für diese Grabart werden auf den Friedhöfen in Dürwiß und St. Jöris vorgehalten.	(4) Der Empfänger der Grabzuweisung entscheidet über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Vorschriften des Friedhofssatzung. (5) Es werden eingerichtet: a) Erdreihengrabfelder - für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten Grabfeldgröße: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m Abstand: 0,40 m - Erdreihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr. Grabfeldgröße: Länge: 1,80 m Breite: 0,80 m Abstand: 0,40 m b) Erdreihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung; dies sind Grabstätten auf Rasenflächen, bei denen als Grabkennzeichnung eine 12 cm starke Platte, Abmessung 30 x 50 cm, aus Belgisch-Granit oder einer Gesteinsart, dessen Eigenschaften mindestens den Eigenschaften von Belgisch-Granit genügt, verwendet wird. Als Inschrift sind Name und Vorname in vertiefter Schrift einzuarbeiten, Geburts- und Sterbedatum können angegeben werden. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung oder Auswahl entstehen. Die Pflege dieser Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltung der Grabstätte sind nicht zulässig.
--	---

Erdreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung haben nachstehende Abmessungen: Länge: 1,80 m Breite: 0,80 m Abstand: 0,40 m c) Sonderreihengrabstätten; dies sind Grabstätten für Erdbestattungen der innerhalb des Stadtgebietes von Eschweiler verstorbenen Personen, die keine Angehörigen haben bzw. deren Angehörige nicht zu ermitteln sind. Die Bestattung erfolgt von Amts wegen. Ansonsten gelten für diese Grabart die Bestimmungen des Buchstaben b). Ein Grabfeld für Sonderreihengrabstätten wird auf dem Friedhof in St. Jöris vorgehalten. d) anonyme Erdreihengrabstätten; dies sind Grabstätten auf Grabfeldern, die im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des Verstorbenen abgegeben werden. Die für anonyme Reihengrabstätten vorgesehenen Grabfelder dürfen nicht mit Blumen, Steinen, Grabbauten oder sonstigen Gegenständen geschmückt werden. Die Pflege dieser Grabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Grabfelder für anonyme Erdbestattungen werden auf den Friedhöfen in Dürwiß und St. Jöris vorgehalten.	Erdreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung haben nachstehende Abmessungen: Länge: 1,80 m Breite: 0,80 m Abstand: 0,40 m c) Sonderreihengrabstätten; dies sind Grabstätten für Erdbestattungen der innerhalb des Stadtgebietes von Eschweiler verstorbenen Personen, die keine Angehörigen haben bzw. deren Angehörige nicht zu ermitteln sind. Die Bestattung erfolgt von Amts wegen. Ansonsten gelten für diese Grabart die Bestimmungen des Buchstaben b). Ein Grabfeld für Sonderreihengrabstätten wird auf dem Friedhof in St. Jöris vorgehalten. d) anonyme Erdreihengrabstätten; dies sind Grabstätten auf Grabfeldern, die im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des Verstorbenen abgegeben werden. Die für anonyme Reihengrabstätten vorgesehenen Grabfelder dürfen nicht mit Blumen, Steinen, Grabbauten oder sonstigen Gegenständen geschmückt werden. Die Pflege dieser Grabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Grabfelder für anonyme Erdbestattungen werden auf den Friedhöfen in Dürwiß und St. Jöris vorgehalten.
--	--

e) Urnenreihengrabstätten; für die Beisetzung der Aschereste von Verstorbenen mit folgenden Abmessungen: Grabfeldgröße: Länge: 0,80 m Breite: 0,60 m Abstand: 0,40 m f) anonyme Urnenreihengrabstätten: dies sind Aschegrabstätten, für die die Regelungen der Grabstätten unter d) gelten. Grabfelder für anonyme Ur- nenbestattungen werden auf den Friedhöfen Dürwiß, Nothberg, St. Jöris, Stich und Weisweiler vorgehalten. g) Aschestreufeld; die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgeleg- ten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der oder die Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Ein Aschestreufeld ist auf dem Friedhof in St. Jöris vor- handen.	e) Urnenreihengrabstätten; für die Beisetzung der Aschereste von Verstorbenen mit folgenden Abmessungen: Grabfeldgröße: Länge: 0,80 m Breite: 0,60 m Abstand: 0,40 m f) anonyme Urnenreihengrabstätten: dies sind Aschegrabstätten, für die die Regelungen der Grabstätten unter d) gelten. Grabfelder für anonyme Ur- nenbestattungen werden auf den Friedhöfen Dürwiß, Nothberg, St. Jöris, Stich und Weisweiler vorgehalten. g) Aschestreufeld; die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche bei- gesetzt, wenn der oder die Verstorbene dies durch Verfü- gung von Todes wegen bestimmt hat. Ein Aschestreufeld ist auf dem Friedhof in St. Jöris vorhan- den. h) Urnenreihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung; dies sind Grabstätten auf Rasenflächen, bei denen als Grabkennzeichnung eine 12 cm starke Platte, Abmes- sung 30 x 50 cm, aus Belgisch-Granit oder einer Ge- steinsart, dessen Eigenschaften im Bezug auf Druck- festigkeit, Abrieb, Frostbeständigkeit mindestens den Eigenschaften von Belgisch-Granit genügt, verwendet wird.
--	--

	Als Inschrift sind Name und Vorname in vertiefter Schrift einzuarbeiten, Geburts- und Sterbedatum können angegeben werden. Die Friedhofsverwaltung kann nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung oder Auswahl entstehen. Die Pflege dieser Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltung der Grabstätte sind nicht zulässig. Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung haben nachstehende Abmessungen: <table data-bbox="651 264 751 555"> <tr> <td>Länge:</td><td>0,80 m</td></tr> <tr> <td>Breite:</td><td>0,60 m</td></tr> <tr> <td>Abstand:</td><td>0,40 m</td></tr> </table>	Länge:	0,80 m	Breite:	0,60 m	Abstand:	0,40 m
Länge:	0,80 m						
Breite:	0,60 m						
Abstand:	0,40 m						
§ 15 Wahlgrabstätten (Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtverlängerung) (1) Wahlgrabstätten sind Gräber für Erdbestattungen oder Beisetzungen von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht entsprechend der Mindestruhefrist auf dem jeweiligen Friedhof verliehen und deren Lage im Rahmen des Friedhofsplanes im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes ist nur möglich a) bei Eintritt eines Bestattungsfalles, b) durch Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben. Wegen des erheblichen Flächenbedarfs wird bei den städt. Friedhöfen Hehlrath, Röhe und Stich der Ersterwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte auf den Todesfall beschränkt.	§ 15 Wahlgrabstätten (Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtverlängerung) (1) Wahlgrabstätten sind Gräber für Erdbestattungen oder Beisetzungen von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht entsprechend der Mindestruhefrist auf dem jeweiligen Friedhof verliehen und deren Lage im Rahmen des Friedhofsplanes im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes ist nur möglich a) bei Eintritt eines Bestattungsfalles, b) durch Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben.						

Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.	Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
(2) Das bestehende Nutzungsrecht kann auf Antrag bis zu einem Zeitraum, der der Mindestruhefrist auf dem jeweiligen Friedhof entspricht, verlängert werden. Das Nutzungsrecht bei mehrstelligen Wahlgräbern kann nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden, eine Verlängerung lediglich von Teilen der Grabstätte ist nicht möglich. Der Antrag soll 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingereicht werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes sowie der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.	(2) Das bestehende Nutzungsrecht kann auf Antrag bis zu einem Zeitraum, der der Mindestruhefrist auf dem jeweiligen Friedhof entspricht, verlängert werden. Das Nutzungsrecht bei mehrstelligen Wahlgräbern kann nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden, eine Verlängerung lediglich von Teilen der Grabstätte ist nicht möglich. Der Antrag soll 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingereicht werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes sowie der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.	(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Ist dieser nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.	(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Ist dieser nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungsfrist nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Es ist jedoch zulässig, in einem belegten Erdwahlgrab eine Tot- oder Fehlgeburt sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht, die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr zu bestatten, wenn die verbleibende Nutzungszeit mindestens 5 Jahre beträgt. Die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren können gleichzeitig in einem einstelligen Erdwahlgrab bestattet werden. Eine weitere Bestattung ist nur dann möglich, wenn die Ruhefrist für den zuerst Bestatteten bereits abgelaufen ist.	(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungsfrist nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Es ist jedoch zulässig, in einem belegten Erdwahlgrab eine Tot- oder Fehlgeburt sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht, die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr zu bestatten, wenn die verbleibende Nutzungszeit mindestens 5 Jahre beträgt. Die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren können gleichzeitig in einem einstelligen Erdwahlgrab bestattet werden. Eine weitere Bestattung ist nur dann möglich, wenn die Ruhefrist für den zuerst Bestatteten bereits abgelaufen ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, sofern diese schriftlich ihre Zustimmung erklären: a) auf den überlebenden Ehegatten oder auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaft, b) auf die Kinder, c) auf die Stiefkinder, d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) auf die Eltern, f) auf die vollbürtigen Geschwister, g) auf die Stiefgeschwister, h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird, unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.	(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, sofern diese schriftlich ihre Zustimmung erklären: a) auf den überlebenden Ehegatten oder auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaft, b) auf die Kinder, c) auf die Stiefkinder, d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) auf die Eltern, f) auf die vollbürtigen Geschwister, g) auf die Stiefgeschwister, h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird, unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In Ausnahmefällen sind hiervon abweichende Nutzungsübertragungen möglich.	(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In Ausnahmefällen sind hiervon abweichende Nutzungsübertragungen möglich.
(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.	(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet oder beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofssatzung zu entscheiden. (10) Es werden eingerichtet: a) Erdwahlgrabstätten Grabfeldgröße: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m. b) Bei mehrstelligigen Grabstätten entsprechend das Mehrfache der Breite. c) Wahlgrabkammern, dies sind Grabstätten für Erdbestattungen von Verstorbenen, an denen ein erstmaliges Nutzungsrecht von 20 Jahren verliehen wird. Wahlgrabkammern haben folgende Abmessungen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m. In ihnen können unabhängig von der Ruhefrist 2 Verstorbene bestattet werden. Jede weitere Bestattung ist erst nach Ablauf der Ruhefrist des Letztverstorbenen möglich. Mehrere nebeneinander liegende Grabkammern können zu einer Grabanlage zusammengefasst werden. Wahlgrabkammern werden auf den städtischen Friedhöfen Dürwiß, Nothberg, Stich und St. Jöris vorgehalten.	(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet oder beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofssatzung zu entscheiden. (10) Es werden eingerichtet: a) Erdwahlgrabstätten Grabfeldgröße: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m. b) Bei mehrstelligigen Grabstätten entsprechend das Mehrfache der Breite. c) Wahlgrabkammern, dies sind Grabstätten für Erdbestattungen von Verstorbenen, an denen ein erstmaliges Nutzungsrecht von 20 Jahren verliehen wird. Wahlgrabkammern haben folgende Abmessungen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m. In ihnen können unabhängig von der Ruhefrist 2 Verstorbene bestattet werden. Jede weitere Bestattung ist erst nach Ablauf der Ruhefrist des Letztverstorbenen möglich. Mehrere nebeneinander liegende Grabkammern können zu einer Grabanlage zusammengefasst werden. Wahlgrabkammern werden auf den städtischen Friedhöfen Dürwiß, Nothberg, Stich und St. Jöris vorgehalten.
--	--

d) Urnenwahlgrabstätte; dies sind Aschengrabstätten in denen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden können. Die Abmessungen dieser Grabstätte betragen: Länge: 1,20 m, Breite: 0,80 m. (11) Zwischen den einzelnen Wahlgrabstätten muss in Grabfeldern, die erstmalig nach dem 30.05.1986 angelegt wurden, ein Weg von mindestens 0,40 m Breite bestehen. Die Pflege und Unterhaltung obliegt den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu gleichen Teilen.	d) Urnenwahlgrabstätte; dies sind Aschengrabstätten in denen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden können. Die Abmessungen dieser Grabstätte betragen: Länge: 1,20 m, Breite: 0,80 m. (11) Zwischen den einzelnen Wahlgrabstätten muss in Grabfeldern, die erstmalig nach dem 30.05.1986 angelegt wurden, ein Weg von mindestens 0,40 m Breite bestehen. Die Pflege und Unterhaltung obliegt den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu gleichen Teilen.
§ 16 Aschenbeisetzungen (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in a) Urnenreihengrabstätten b) Anonymen Urnenreihengrabstätten c) Erdwahlgrabstätten d) Wahlgrabkammern e) Urnenwahlgrabstätten f) Erdreihengrabstätte (unter Voraussetzung des § 14) (2) Grabstätten nach Abs. 1 Buchstabe a, b und f können nur mit einer Urne belegt werden. Ausnahmsweise ist die gleichzeitige Beisetzung einer zweiten Urne zulässig. In einer einstelligen Erdwahlgrabstätte und Wahlgrabkammern können bis zu 4 Urnen zusätzlich beigesetzt werden, bei mehrstelligen Grabstätten entsprechend das Mehrfache. In Urnenwahlgrabstätten können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.	§ 16 Aschenbeisetzungen (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in a) Urnenreihengrabstätten b) Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung c) Anonymen Urnenreihengrabstätten d) Erdwahlgrabstätten e) Wahlgrabkammern f) Urnenwahlgrabstätten g) Erdreihengrabstätte (unter Voraussetzung des § 14) (2) Grabstätten nach Abs. 1 Buchstabe a, b, c und g können nur mit einer Urne belegt werden. Ausnahmsweise ist die gleichzeitige Beisetzung einer zweiten Urne zulässig. In einer einstelligen Erdwahlgrabstätte und Wahlgrabkammern können bis zu 4 Urnen zusätzlich beigesetzt werden, bei mehrstelligen Grabstätten entsprechend das Mehrfache. In Urnenwahlgrabstätten können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Urne muss, außer in Wahlgrabkammern, mit einer Erdschicht von mindestens 0,65 m bedeckt sein. (4) Die Beisetzung auf einem Aschestreufeld ist nur zulässig, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Der Friedhofsverwaltung ist die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes werden als solche erkennbaren Aschereste und ihre Behältnisse an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Form der Erde übergeben. (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihen- und Wahlgrabstätten auch für die Beisetzungen von Aschen.	(3) Die Urne muss, außer in Wahlgrabkammern, mit einer Erdschicht von mindestens 0,65 m bedeckt sein. (4) Die Beisetzung auf einem Aschestreufeld ist nur zulässig, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Der Friedhofsverwaltung ist die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes werden als solche erkennbaren Aschereste und ihre Behältnisse an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Form der Erde übergeben. (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihen- und Wahlgrabstätten auch für die Beisetzungen von Aschen.
VII Herrichtung und Pflege der Grabstätten § 27 Grabgestaltung (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 ff. hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es ist nicht gestattet, Pflanzen, die durch Beschaffenheit und Größe viel Schatten spenden (Bäume oder großwüchsige Sträucher) oder die ihre Wurzeln weit austreiben und dadurch die Herstellung der Gräber erschweren auf Gräber anzupflanzen. Gewächse sollen eine Höhe vom 1,3-fachen der Höhe des Grabmales nicht überschreiten. (3) Grabstätten müssen spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes von den Nutzungs-	VII Herrichtung und Pflege der Grabstätten § 27 Grabgestaltung (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 ff. hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es ist nicht gestattet, Pflanzen, die durch Beschaffenheit und Größe viel Schatten spenden (Bäume oder großwüchsige Sträucher) oder die ihre Wurzeln weit austreiben und dadurch die Herstellung der Gräber erschweren auf Gräber anzupflanzen. Gewächse sollen eine Höhe vom 1,3-fachen der Höhe des Grabmales nicht überschreiten. (3) Grabstätten müssen spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberech-

berechtigten bzw. Empfängern der Grabzuweisung in würdiger Weise ohne Nachteil für die Friedhofsanlagen und andere Grabstätten hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Verleihungsfristen in Stand gehalten werden.	tigten bzw. Empfängern der Grabzuweisung in würdiger Weise ohne Nachteil für die Friedhofsanlagen und andere Grabstätten hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Verleihungsfristen in Stand gehalten werden.
(4) Die Pflege von Erdreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung, Sonderreihengrabstätte, anonyme Erdreihengrabstätten sowie dem Aschestreufeld obliegt der Friedhofsverwaltung. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltungen dieser Grabstätten sind nicht zulässig. Entgegen dieser Satzung aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entsorgt. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Vorläufige Grabzeichen auf Erdreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung und Sonderreihengrabstätten müssen spätestens 3 Monate nach dem Bestattungstermin von der Grabstätte entfernt werden.	(4) Die Pflege von Erd- und Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung, Sonderreihengrabstätte, anonyme Erdreihengrabstätten sowie dem Aschestreufeld obliegt der Friedhofsverwaltung. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltungen dieser Grabstätten sind nicht zulässig. Entgegen dieser Satzung aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entsorgt. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Vorläufige Grabzeichen auf Erdreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung und Sonderreihengrabstätten müssen spätestens 3 Monate nach dem Bestattungstermin von der Grabstätte entfernt werden.
(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb von Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.	(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb von Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, Blumenschmuck pp., im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Gießkannen, Markierungszeichen und Grablichterhülsen.	(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, Blumenschmuck pp., im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Gießkannen, Markierungszeichen und Grablichterhülsen.
(7) Nebeneinander liegende Reihengrabstätten können in der Gestaltung zusammengefasst werden. Dies gilt nicht für Wahlgrabstätten.	(7) Nebeneinander liegende Reihengrabstätten können in der Gestaltung zusammengefasst werden. Dies gilt nicht für Wahlgrabstätten.
(8) Für den Friedhof Weisweiler bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§ 22).	(8) Für den Friedhof Weisweiler bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§ 22).

(8) Für den Friedhof Weisweiler bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§ 22).	(8) Für den Friedhof Weisweiler bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§ 22).
	<u>Bekanntmachungsanordnung</u> Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.07.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser 2. Nachtragssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Eschweiler, den . 2010 Bertram Bürgermeister

**2. Nachtragssatzung
vom**

zur Friedhofssatzung für die Stadt Eschweiler vom 13.06.2007

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 17 und 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) -in den jeweils geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Eschweiler in der Sitzung am 10.11.2010 folgende 2. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Grabstätten werden unterschieden in:
- 2.1 Reihengrabstätten
 - 2.1.1 Erdreihengrabstätten
 - 2.1.2 Erdreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung
 - 2.1.3 Sonderreihengrabstätten
 - 2.1.4 anonyme Erdreihengrabstätten
 - 2.1.5 Urnenreihengrabstätten
 - 2.1.6 Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung
 - 2.1.7 anonyme Urnenreihengrabstätten
 - 2.1.8 Aschestreufeld
 - 2.2 Wahlgrabstätten
 - 2.2.1 Erdwahlgrabstätten
 - 2.2.2 Wahlgrabkammern
 - 2.2.3 Urnenwahlgrabstätten
 - 2.3 Grabstätten für Angehörige des muslimischen Glaubens
 - 2.4 Ehrengrabstätten

§ 2

§ 14 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

- (2) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet bzw. eine Urne beigesetzt werden.

Abweichend von Satz 1 ist es in einer Erdreihengrabstätte zulässig,

- eine Tot- oder Fehlgeburt sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, wenn die verbleibende Ruhefrist der Grabstätte noch mindestens 5 Jahre beträgt,
- die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gemeinsam zu bestatten,
- die Aschenreste verstorbener Angehöriger 1. Grades oder Lebenspartner beizusetzen, wenn die verbleibende Ruhefrist der Grabstätte noch mindestens 20 Jahre beträgt (die verbleibende Ruhefrist ist zwingend einzuhalten).

- In einer Urnenreihengrabstätte können die Aschenreste von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gemeinsam beigesetzt werden. Weitere Beisetzungen oder Bestattungen sind ausgeschlossen.

§ 3

§ 14 Abs. (5) wird wie folgt ergänzt:

- h) Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung;

dies sind Grabstätten auf Rasenflächen, bei denen als Grabkennzeichnung eine 12 cm starke Platte, Abmessung 30 x 50 cm, aus Belgisch-Granit oder einer Gesteinsart, dessen Eigenschaften im Bezug auf Druckfestigkeit, Abrieb, Frostbeständigkeit mindestens den Eigenschaften von Belgisch-Granit genügt, verwendet wird. Als Inschrift sind Name und Vorname in vertiefter Schrift einzuarbeiten, Geburts- und Sterbedatum können angegeben werden. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung oder Auswahl entstehen. Die Pflege dieser Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltung der Grabstätte sind nicht zulässig.

Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung haben nachstehende Abmessungen:

Länge:	0,80 m
Breite:	0,60 m
Abstand:	0,40 m

§ 4

§ 15 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wahlgrabstätten sind Gräber für Erdbestattungen oder Beisetzungen von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht entsprechend der Mindestruhefrist auf dem jeweiligen Friedhof verliehen und deren Lage im Rahmen des Friedhofsplanes im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes ist nur möglich

- a) bei Eintritt eines Bestattungsfalles,
- b) durch Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben.

Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

§ 5

§ 16 Abs. (1) und (2) werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung
 - c) Anonymen Urnenreihengrabstätten
 - d) Erdwahlgrabstätten
 - e) Wahlgrabkammern
 - f) Urnenwahlgrabstätten
 - g) Erdreihengrabstätte (unter Voraussetzung des § 14)

- (2) Grabstätten nach Abs. 1 Buchstabe a, b, c und g können nur mit einer Urne belegt werden. Ausnahmsweise ist die gleichzeitige Beisetzung einer zweiten Urne zulässig. In einer einstelligen Erdwahlgrabstätte und Wahlgrabkammern können bis zu 4 Urnen zusätzlich beigesetzt werden, bei mehrstelligen Grabstätten entsprechend das Mehrfache. In Urnenwahlgrabstätten können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 6

§ 27 Abs. (4) wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Pflege von Erd- und Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung, Sonderreihengrabstätten, anonyme Erdreihengrabstätten sowie dem Aschestreufeld obliegt der Friedhofsverwaltung. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltungen dieser Grabstätten sind nicht zulässig. Entgegen dieser Satzung aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entsorgt. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Vorläufige Grabzeichen auf Erdreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung und Sonderreihengrabstätten müssen spätestens 3 Monate nach dem Bestattungstermin von der Grabstätte entfernt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung für die Stadt Eschweiler vom 13.07.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser 2. Nachtragssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler,

Bertram
Bürgermeister